

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung – 1.ÄSFriedhGebS –

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Haßleben vom 29.08.2006 wurde die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in der Sitzung des Gemeinderates Haßleben am 15.05.2006 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen und für die Benutzung der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Haßleben vom 29.08.2006 werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenschuldner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind

- a) bei Erstbestattungen der nach Gesetz Bestattungspflichtige; bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller;
- c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder der Überlassung einer Grabstätte.

(5) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 3 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenverzeichnis

Gebühren-tarif Pkt.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1.	Für Bestattungen in einem Kindergrab.	113 €
1.2.	Für Bestattungen in einem Reihengrab	195 €
1.3.	Für Bestattungen in einem Familien-, Doppelgrab	235 €
1.4.	Für Beisetzung von Urnen	56 €
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1.	Für das Überlassen eines Reihengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 1,20 m x 0,60 m	96 €
2.2.	Für das Überlassen eines Reihengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 2,10 m x 0,90 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	252 €

2.3.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Reihengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
3.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
3.1.	Für das Überlassen eines Urnenreihengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre. Abmessung 0,80 m x 0,80 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen	107 €
3.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Urnenreihengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/30 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
4.	Familien- / Doppelgrabstätten für Erdbestattungen	
4.1.	Für das Überlassen einer mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 30 Jahre. Abmessung 2,10 m x 1,50 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	419 €
4.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die aus 1/30 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätten (Anonyme Beisetzung)	
5.1.	Für das Überlassen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit einer Ruherechtszeit von 30 Jahren.	33 €
6.	Jährliche Gebühren der Friedhofsunterhaltung	
6.1.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 13.10.2006 der Gemeinde Haßleben erworben Nutzungsrechtes für Reihengräber aus Erdbestattungen von Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.	4 €
6.2.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 13.10.2006 der Gemeinde Haßleben erworben Nutzungsrechtes für Reihengräber aus Erdbestattungen von Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.	11 €
6.3.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 13.10.2006 der Gemeinde Haßleben erworben Nutzungsrechtes für Urnenreihengrabstätten.	4 €
6.4.	Bis zum Ablauf des vor Inkrafttreten der FriedhGebS vom 13.10.2006 der Gemeinde Haßleben erworben Nutzungsrechtes für Familien- / Doppelgrabstätten.	18 €
7.	Gebühren der Grabberäumung	
7.1	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.	132 €
7.2.	Reihengrab für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.	183 €
7.3.	Familien- / Doppelgrabstätten	246 €

7.4.	Urnenreihengrab	114 €
8.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
8.1.	Für Grabmahlgenehmigungen	10 €
8.2.	Für einmalige Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Sterbefall und Antragsteller	7,75 €
8.3.	Für jährliche Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Antragsteller	40 €
8.4.	Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	
8.5.	Für an Dritten vergebende Leistungen oder Leistungen mit denen ein Dritter durch den Veranlasser beauftragt wurde, richtet sich die Höhe nach den tatsächlich der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten.	
9.	Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Ausheben und Verfüllen/Schließen eines Grabes)	
9.1	Für Erdbestattungen	
9.2	Für die Beisetzung von Urnen	

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zugleich tritt die Satzung, am 25.05.1993 beschlossen, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Haßleben außer Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Haßleben, den 13.10.2006

Keiling
Bürgermeister

Anlage

In den Gebühren enthaltene Leistungen

Leistungsbestandteile für Bestattungen aus Punkt 1

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichtung der Grabstätte zur Bepflanzung, Mutterbodenabdeckung bei einer neuen Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile der Nutzungsrechte aus Punkten 2 bis 5

- Bereitstellung der Grabstellen im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Nutzung der Grabstelle für die Nutzungszeit
- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteines
- Gießwasserverbrauch
- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wassersystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzungen außerhalb der Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile der Friedhofsunterhaltung aus Punkt 6

- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteines
- Gießwasserverbrauch
- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wassersystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzungen außerhalb der Grabstätte

- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile der Gebühren für Grabräumungen aus Punkt 7

- Entfernen der Einfassungen und Einfriedungen
- Entfernen der Grabmale
- Entfernen von Grabschmuck und Anpflanzungen
- Abfuhr und Entsorgung, auf Wunsch Bereitstellung des Grabmals zur Abholung
- Einebnung der Grabstätte
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile der Gebühren für Grabmalgenehmigungen aus Punkt 8.1.

- Kontrolle der Satzungsrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile der Gebühren für Berechtigungsgenehmigungen aus Punkten 8.2. und 8.3.

- Kontrolle der Satzungsrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsaufwand

Leistungstabelle für Bestattungen aus Punkt 9

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichtung der Grabstätte zur Bepflanzung, Mutterbodenabdeckung bei einer neuen Grabstätte
- Abfallentsorgung
Verwaltungsaufwand